

## **Bibliotheksordnung**

für die Bibliotheken der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde (SGV) und des Seminars für Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie der Universität Basel

### **1 Benutzung**

Die Bibliotheken der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde (SGV) und des Seminars für Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie der Universität Basel stehen den Mitgliedern der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, den Angehörigen der Universität Basel sowie weiteren Interessierten offen.

Die Ausleihe, das Freihandmagazin sowie Arbeitsplätze befinden sich am Rheinsprung 9 im 1. Untergeschoss. Weitere Bibliotheksbestände befinden sich in einem geschlossenen Magazin am Rheinsprung 9 sowie in einem Aussenmagazin.

Mit der ersten Ausleihe oder Benutzung der Bibliothekseinrichtung erklären sich die Benutzenden mit der vorliegenden Bibliotheksordnung einverstanden.

#### **1.1 Ausleihe**

Das Ausleihen von Medien ist gratis. Ausser dem Lesesaalbestand sowie alten, wertvollen und empfindlichen Werken, die vor Ort genutzt werden können, sind alle Medien ausleihbar. Berechtig, Medien nachhause auszuleihen, sind alle, die ihren Haupt- oder Zweitwohnsitz in der Schweiz, in der badischen (D-79xxx) oder elsässischen (F-68xxx) Region haben, sowie alle an der Universität Basel eingeschriebenen oder angestellten Personen.

Die Ausleihe erfolgt über das Bibliothekssystem des IDS-Verbunds Basel Bern. Bedingung für die Ausleihe ist ein im IDS Basel Bern gültiger Benutzungsausweis oder eine UNICard der Universität Basel. Benutzende erhalten bei der Neueinschreibung gratis einen Benutzungsausweis. Für den Ersatz eines verlorenen oder gestohlenen Benutzungsausweises werden CHF 10.— verrechnet. Die Ausleihe und Rücknahme der Medien erfolgt durch das Bibliothekspersonal und ist nur während der Öffnungszeiten möglich.

Die Bestände am Rheinsprung 9 können direkt vor Ort ausgeliehen werden; eine vorgängige Bestellung ist nicht nötig. Bestände aus dem Aussenmagazin können über den Bibliothekskatalog bestellt und nach zwei Arbeitstagen abgeholt werden. Ausgeliehene Medien können reserviert werden und müssen nach Ablauf der Leihfrist zurückgebracht werden. Die Bestellungen und Reservationen erlöschen, wenn die eingetroffenen Medien nicht innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung abgeholt worden sind.

Die Benutzenden sind zu einem sorgfältigen Umgang mit den ihnen anvertrauten Medien verpflichtet. Insbesondere dürfen keine handschriftlichen Bemerkungen, Zeichen, Unterstreichungen oder Markierungen mit Leuchtstift angebracht werden.

## 1.2 Leihfrist und Mahngebühren

Die Leihfristen richten sich nach den Regeln der Universitätsbibliothek Basel. Die Frist für die Heimausleihe beträgt 28 Tage. Falls keine Reservation vorliegt, wird diese Frist automatisch zwei Mal verlängert und kann im Benutzungskonto selbständig noch drei weitere Male verlängert werden.

Für Medien, die in einem Semesterapparat aufgestellt werden, gilt das Ende des entsprechenden Semesters (Vorlesungszeit) als Leihfrist. Sie können während dieser Zeit von anderen Benutzenden weder reserviert noch zurückgerufen werden.

Nach Ablauf der Leihfrist erhalten die Benutzenden eine kostenlose Erinnerung. Werden die Medien nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgebracht, erfolgt eine Mahnung:

1. Mahnung: CHF 10.–/Medium
2. Mahnung: CHF 20.–/Medium
3. Mahnung: CHF 35.–/Medium

Bei einer dritten Mahnung wird das Benutzerkonto gesperrt, bis die Mahngebühren bezahlt sind.

Nach erfolgloser 3. Mahnung behält sich die Bibliothek vor, das Medium nach Ablauf von zehn Tagen auf Kosten der Benutzenden neu zu beschaffen. Es werden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.— sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung verrechnet. Dieselben Gebühren fallen beim Verlust eines Bibliotheksexemplars an.

Die Gebühren werden quartalsweise durch eine Clearingstelle in Rechnung gestellt.

## 1.3 Postversand, Kopienbestellungen und Fernleihe

Postversand: Bücher können gegen eine Gebühr per Postversand nach Hause bestellt und auf eigene Kosten zurückgeschickt werden. Die Kosten für den Postversand betragen CHF 12.— pro Medium. Bei höheren Portogebühren wird der tatsächliche Aufwand verrechnet.

Kopienbestellungen: Auf Wunsch werden Kopien von Zeitschriftenartikeln oder Aufsätzen aus Büchern unseres Bestandes angefertigt. Die Zustellung erfolgt elektronisch oder per Post. Die Kosten pro Kopierauftrag (bis 20 Seiten) betragen CHF 5.—. Für jede weitere, angefangene Tranche von 20 Seiten werden zusätzlich CHF 5.— verrechnet. Für Firmenkunden werden pro Kopierauftrag (bis 20 Seiten) CHF 25.— verrechnet. Die Anfertigung von Kopien kann aus konservatorischen Gründen verweigert werden.

Fernleihe: Es werden für die Benutzenden keine Medien aus anderen Bibliotheken bestellt. Für Bestellungen aus anderen Schweizer Bibliotheken (per Kurier oder Fernleihe) oder aus Bibliotheken im Ausland können sich die Benutzenden direkt an die [Universitätsbibliothek](#) wenden.

Fernleihe für andere Bibliotheken: Fernleih- und Kopienbestellungen von auswärtigen Bibliotheken werden nach Möglichkeit bearbeitet. Die Kosten orientieren sich an den Richtlinien der Universitätsbibliothek Basel.

Kosten für den Versand von Büchern:

- Bibliotheken in Europa (ohne Grossbritannien): 1 IFLA-Voucher pro Exemplar
- Bibliotheken in Grossbritannien und ausserhalb Europas: 2 IFLA-Voucher pro Exemplar
- Kosten für Kopien: 1 IFLA-Voucher pro 20 Seiten

## 1.4 Anschaffungswünsche

Vorschläge zur Anschaffung in der Bibliothek nicht vorhandener Medien, die dem Sammelgebiet entsprechen, sind willkommen und werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### **1.5 Nutzung der Bibliotheksräumlichkeiten und -infrastruktur**

Während der Bibliotheksöffnungszeiten stehen den Benutzenden Arbeitsplätze sowie ein UniPrint-Gerät zur Verfügung. Die Arbeitsplätze sind nicht reservierbar und müssen beim Verlassen der Bibliothek geräumt werden. Für Wertgegenstände, Garderobe, Gepäckstücke und andere persönliche Objekte wird keine Haftung übernommen.

#### **Arbeitsplätze**

Die Bibliothek verfügt über eine öffentlich zugängliche Recherche-Station für Katalogabfragen sowie über Computerarbeitsplätze für Universitätsangehörige.

#### **Kopieren/Drucken/Scannen**

Grundsätzlich dürfen aus Medien in Heimausleihe und den Lesesaalbeständen im Rahmen des geltenden Urheberrechts Kopien gemacht werden. Das Bibliothekspersonal kann aus konservatorischen Gründen das Anfertigen von Kopien untersagen. Ein UniPrint-Gerät steht zum Kopieren, Scannen und Drucken zur Verfügung. Für die Nutzung des UniPrint-Geräts wird eine UNICard oder eine PRINTcard benötigt. Vor Ort besteht keine Möglichkeit, diese Karten mit einem Guthaben aufzuladen.

Kopiergebühren (mit UNICard und PRINTcard):

A4, schwarzweiss: CHF 0.10 pro Seite

A3, schwarzweiss: CHF 0.15 pro Seite

A4, farbig: CHF 0.50 pro Seite

A3, farbig: CHF 1.00 pro Seite

Personen ohne UNICard oder eigene PRINTcard können in Ausnahmefällen die Gastkopierkarte der Bibliothek ausleihen und gegen eine Gebühr einzelne Seiten kopieren.

Kopiergebühren (mit Gastkopierkarte):

A4, schwarzweiss: CHF 0.20 pro Seite

A3, schwarzweiss: CHF 0.30 pro Seite

A4, farbig: CHF 1.00 pro Seite

A3, farbig: CHF 2.00 pro Seite

### **2. Haftung**

Die Benutzenden haften für Schäden, die der Bibliothek bei Verlust oder Beschädigung oder aus der Verletzung von Bibliotheksvorschriften entstehen.

Der Zustand des ausgehändigten Ausleihgutes ist zu prüfen und vorhandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Liegt keine solche Meldung vor, wird davon ausgegangen, dass das Ausleihgut in einwandfreiem Zustand ausgehändigt wurde.

Die Benutzenden sind verantwortlich für die Einhaltung des für das Bibliotheksgut geltenden Urheberrechts.

### **3. Ausschluss**

Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bibliotheksordnung verstösst, kann ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

### **4. Schlussbestimmungen**

Diese Bibliotheksordnung wurde vom Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde sowie dem Vorsteher des Seminars für Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie genehmigt. Sie tritt am 14. Oktober 2019 in Kraft.